



Fortgeschrittenenhausarbeit im Zivilrecht WS 18/19

Prof. Dr. Matthias Kilian

Die modernen Vertriebsformen für ihre Dienstleistung aufgeschlossene „Rechtsanwaltskanzlei R, S und T PartG“ („P“) entschließt sich, erstmals an der jährlich stattfindenden, mehrtägigen „Dürener Regionalmesse“ teilzunehmen. Die Messe, an der sich bislang noch keine Anwaltskanzleien beteiligt haben, beschreibt sich in der im Vorfeld geschalteten Werbung als „Produkt- und Leistungsschau der regionalen Unternehmerschaft“. In der Dürener Stadthalle sind während der Messetage mehrere Dutzend Unternehmen mit Messeständen vertreten. Sie präsentieren und vertreiben ihr Leistungsangebot. Die Messestände sind thematisch in die im Vorfeld der Messe entsprechend beworbenen und auf der Messe ausgeschilderten Bereiche „Bauen & Wohnen, Handwerk“, „Wellness & Gesundheit“, „Mode & Kunst“, „Dienstleistungen & Institutionen“, „Auto & Motorrad“ und „Sport & Freizeit“ gegliedert. Die P lässt von einem Messebauer einen Stand errichten, den der Veranstalter zwischen Ständen eines Finanzdienstleisters und eines Versicherungsberaters platziert. Der Stand hat die optische Anmutung einer Anwaltskanzlei und verfügt über einen rückwärtigen Besprechungsraum, in dem ein Rechtsanwalt der P ungestört Beratungsgespräche mit interessierten Messebesuchern führen kann.

Durch eine Anzeige in der Lokalzeitung auf die Messe aufmerksam geworden, besucht die G am 29.4.2017 die Messe. Als selbstständige Physiotherapeutin interessiert sie sich vor allem für den Bereich „Wellness & Gesundheit“. Beim Schlendern über die Messe stößt sie im Bereich „Dienstleistungen & Institutionen“ zu ihrer Überraschung auf den Stand der P. G wundert sich zwar, dass Rechtsanwälte auf solchen Messen präsent sind, nutzt aber spontan die Gelegenheit, um ein sie beschäftigendes rechtliches Problem zu klären. Sie spricht die auf dem Messestand anwesende Rechtsanwältin T an, die als einzige Anwältin der Kanzlei während der Messe auf dem Stand tätig ist. T wird zwar wie auch R und S im Namen der P genannt und taucht auch in – auch auf dem Messestand ausliegenden bzw. abrufbaren – Kanzleidrucksachen, -internetseiten, -schildern, -broschüren, -fotos usw. der P gleichberechtigt mit R und S auf. Anders als R und S ist T aber nicht Gesellschafterin der P, sondern als Berufsanfängerin deren Angestellte. T bittet G, die aufgrund der Außendarstellung der P davon ausgeht, das T „Mitinhaberin“ der Kanzlei ist, in den Besprechungsraum. Dort schildert ihr G, ohne dass zuvor oder danach näher über die vertragliche Grundlage des Tätigwerdens der P gesprochen wird oder schriftliche Vereinbarungen getroffen werden, folgenden Sachverhalt:

Die G hatte am 1.3.2017 im Online-Shop der X drei Saugroboter des Typs „Goofy“ zu einem Preis von je 1.000 EUR bestellt und bezahlt. Zwei der Saugroboter waren als Geschenk für ihren Vater und ihre Tochter gedacht, der dritte für den Einsatz im eigenen Haushalt. G war von X im Rahmen des Bestellvorgangs ordnungsgemäß über ihre Rechte belehrt worden. Als Lieferadresse hatte G die Adresse ihrer Physiotherapiepraxis angegeben, da sie tagsüber nicht unter ihrer Privatadresse erreichbar ist. Die drei Pakete mit den Saugrobotern werden von X am 18.3.17 ausgeliefert, d.h. einem Samstag, an dem die Praxis nicht besetzt war. Die Benachrichtigungskarte über den Zustellungsversuch und die Möglichkeit der Abholung der Pakete in einer Postagentur erhält G am 20.3.17. Am 27.3.17 geht G schließlich zur Postagentur. Da ihr Vater bereits mitgeteilt hat, dass er von der „neumodischen“ Gerätschaft nichts halte und diese nicht wolle, verweigert die G die Entgegennahme eines der drei Pakete und weist die Mitarbeiterin der Postagentur an, das dritte Paket an X zurückzusenden. Dies geschieht noch am selben Tag. Die Tochter der G stellt nach mehrtägigem Einsatz des ihr von

G übergebenen Saugroboters fest, dass dieser durch die zahlreichen Hundehaare in ihrer Wohnung schnell verdreckt und verstopft, so dass sie das Gerät als für ihre Zwecke nicht geeignet an die G zurückgibt. G schickt daraufhin am 5.4.17 diesen Saugroboter kommentarlos an X zurück. Am 9.4.17 fordert G die X zur Rückzahlung von 2.000 EUR auf. Am 19.4.17 teilt die X der G mit, dass die Voraussetzungen eines wirksamen Widerrufs aus mehreren Gründen nicht vorlägen. Daher habe G keinen Anspruch auf Rückzahlung von 2.000 EUR. Davon einmal abgesehen, sei der am 5.4.2017 zurückgesandte Saugroboter durch die zwischenzeitliche intensive Nutzung wertlos (was zutrifft).

G möchte von T wissen, ob sie gegen X einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises für die beiden retournierten Saugroboter hat. T kann dies ad hoc nicht beurteilen, verspricht aber, sich kurzfristig schriftlich zu melden. Am 2.5.2017 schreibt T der G und teilt mit, dass die Sichtweise der X zum Nichtbestehen von Widerrufsrechten zutreffend sei und Ansprüche der G gegen diese nicht bestünden. G ist enttäuscht, lässt die Dinge aber auf sich beruhen.

Im Juni 2018 erhält die G Post von P mit der Mitteilung, dass durch ein Büroversehen seinerzeit eine Abrechnung der Vergütung für die Beratung durch die T unterblieben sei. P rechnet zwei – tatsächlich angefallene – Stunden Arbeitszeit zu einem Stundensatz von 125 EUR inkl. MwSt., also insgesamt 250 EUR, ab. G wundert sich, da T die Vergütungsfrage auf dem Messtend zu keinem Zeitpunkt thematisiert hatte. Nachdem sie mit dem Patienten J, der Jura-student ist, das Geschehen rund um die Saugroboter besprochen hat, teilt sie P mit, dass sie nicht zahlen werde, da sie vom Anwaltsvertrag aufgrund der Umstände seines Zustandekommens „zurücktrete“ und deshalb keine Vergütung schulde. Davon einmal abgesehen, könne eine Kanzlei ohnehin nicht ohne Thematisierung der Vergütungsfrage vor einer Mandatierung später einfach eine willkürliche Vergütung abrechnen. Vielmehr habe sie, die G, aufgrund einer Falschberatung durch die T einen Anspruch gegen T sowie auch S und P auf Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens. Sie verlange daher ihrerseits Zahlung von 2.000 EUR.

Aufgabe 1: Hat P gegen G einen Anspruch auf Zahlung von 250 EUR?

Aufgabe 2: Hat G gegen P, T und S einen Anspruch auf Zahlung von 2.000 EUR?

Bearbeitervermerk:

1. Zu den aufgeworfenen Rechtsproblemen ist in einem Rechtsgutachten Stellung zu nehmen. Vorschriften des RVG, der BRAO oder BORA sind nicht zu prüfen. Gehen Sie davon aus, dass der P vergleichbare Kanzleien für Beratungen der im Sachverhalt geschilderten Art einen Stundensatz von 100-180 EUR inkl. MwSt. abrechnen.
2. Der Umfang Ihrer Ausarbeitung (ohne Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis) darf 25 Seiten (Times New Roman, 12 pt, 1,5-zeilig, 7 cm Rand) nicht überschreiten.
3. Bitte beachten Sie, dass Hausarbeiten anonymisiert verfasst werden. Drucken Sie deshalb die in diesem PDF enthaltene „Erklärung zur Hausarbeit“ aus, füllen Sie diese aus und geben Sie die Erklärung gesondert (nicht eingehftet!) mit der Arbeit ab.
4. Die Hausarbeit ist spätestens am Montag, den 11. März 2019, bis 17:00 Uhr an der Pforte des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Weyertal 115, 50931 Köln, abzugeben oder per Post an die in der Fußzeile ersichtliche Adresse zu senden (es gilt dann der Poststempel).
5. Die Hausarbeit muss in schriftlicher Form vorgelegt werden. Der schriftlichen Hausarbeit ist eine Fassung in elektronischer Form auf einem physischen Datenträger (USB-Stick/CD) beizufügen. Beide Fassungen müssen innerhalb der Frist eingereicht werden, damit die Abgabefrist gewahrt ist.
6. Für die der Erstellung der Hausarbeit wird dringend empfohlen, die in dem "Leitfaden Formalia einer Hausarbeit" gegebenen Hinweise des Aufgabenstellers zu beachten. Der Leitfaden kann auf der Seite <http://www.soldanprofessur.jura.uni-koeln.de/18214.html> heruntergeladen werden.



Erklärung zur Hausarbeit (§ 21 Satz 2 StudPro)

Diese Erklärung ist gesondert – nicht eingehftet! – mit der Hausarbeit abzugeben.
Auf der Arbeit sind lediglich Matrikel- und Prüfungsausweisnummer anzugeben.
Der Name muss auf diesem Blatt, darf aber nicht auf der Hausarbeit angegeben werden.
Die Arbeit darf nicht unterschrieben werden, dieses Blatt muss unterschrieben werden.
DIESES ERKLÄRUNG ERSETZT NICHT DIE ERFORDERLICHE PRÜFUNGSANMELDUNG BEIM PRÜFUNGSAMT!

Ich, Frau/Herr stud. iur. _____,

Matrikelnummer |____|____|____|____|____|____|

Prüfungsausweisnummer |____|____|____|____|____| (erste 5 Ziffern, etwa 01234)

habe unter meiner Matrikel- und Prüfungsausweisnummer eine häusliche Arbeit
im

Bürgerlichen Recht / Öffentlichen Recht / Strafrecht

- als Teil der Zwischenprüfung („kleine ZP-Hausarbeit“)
 als Teil der Zwischenprüfung („große ZP-Hausarbeit“)
 als Zulassungsvoraussetzung zur Schwerpunktprüfung („Fortgeschrittenen-HA“)

bei _____
Name des Prüfers oder der Prüferin

im Sommersemester/Wintersemester 20 |____|____|/|____|____|,

zu der ich mich zuvor über das Prüfungsamt (KLIPS) angemeldet habe, **eingereicht,**
die ich selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt habe.

Die Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Arbeit und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten – Amtliche Mitteilungen 24/2011 (einsehbar über http://www.jura.uni-koeln.de/rechtliche_grundlagen.html) – habe ich zur Kenntnis genommen.
Mir ist bewusst, dass Täuschungen in Hochschulprüfungen gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

Ort, Datum,

Unterschrift